

Hausordnung der Stadt Emden (kulturevents emden) für die Nordseehalle und das Neue Theater

I. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für Veranstaltungsbesucher, Mieter sowie alle weiteren Personen, die Spielstätten der Stadt Emden betreten. Namentlich gilt die Hausordnung u.a. für

- die Nordseehalle
- das Neue Theater
-
- sowie alle dazugehörigen Grün- und Freiflächen

nachfolgen „**Spielstätten**“ genannt.

II. Allgemeines / Veranstalter / Plätze / Spätkommer

1. Alle Besucher dürfen die Spielstätten bei Veranstaltungen nur mit gültiger Eintrittskarte, schriftlicher Einladung oder mit schriftlicher Genehmigung des jeweiligen Veranstalters oder der Stadt Emden betreten. Davon ausgenommen sind etwaige der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglich gewidmete Areale. Vertragspartner der Eintrittskartenkäufer ist in jedem Falle der jeweilige Veranstalter. Die Stadt Emden ist nur dann Vertragspartner, wenn sie selbst veranstaltet und ausdrücklich als Veranstalter auftritt und als solcher benannt ist.
2. Alle Veranstaltungsbesucher müssen den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einnehmen. Die dafür vorgesehenen Zugänge sind zu benutzen. Bei Verlassen der Spielstätten verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.
3. Besuchern, die zu spät kommen, wird Eintritt erst in der Pause gewährt.

III. Hausrecht / Evakuierung / Verbotene Gegenstände / Verbote

1. Die Stadt Emden übt für alle Spielstätten gegenüber allen Besuchern und allen Dritten das Hausrecht durch eigene Mitarbeiter und Beauftragte aus. Deren Anordnungen ist ausnahmslos unbedingt Folge zu leisten. Verstöße bzw. das Nichtbefolgen von Anordnungen können mit einem Hausverbot geahndet werden. Zuwiderhandlungen gegen ein erteiltes Hausverbot können mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs geahndet werden.
2. Der Stadt Emden und den Ordnungsbehörden ist ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu allen Räumen und Bereichen der Spielstätten zu gewähren.
3. Die Stadt Emden behält sich vor, bei Verletzung von Ver- und Geboten der Hausordnung sowie bei sonstigen Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften oder bei Störungen und bei Belästigungen von Mitarbeitern der Stadt Emden oder von Dienstleistern oder von anderen Veranstaltungsbesuchern, dem oder den Verletzern bzw. Störern ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot zu erteilen. Punkt III. Zif. 1 S. 4 gilt entsprechend.

4. Für Schäden aller Art, die aus der Missachtung von Ver- oder Geboten dieser Hausordnung oder gesetzlichen oder anderen Vorschriften entstehen, ist jegliche Haftung der Stadt Emden ausgeschlossen. Für jedwede Schäden haftet der Verursacher gegenüber der Stadt Emden und Dritten nach den gesetzlichen Vorschriften.
5. Bei Störfällen oder aus Sicherheitsgründen kann die teilweise oder komplette Evakuierung, Schließung von Spielstätten und deren Räumung von den Behörden, der Stadt Emden oder vom jeweiligen Veranstalter angeordnet werden. Alle Personen, die sich in Spielstätten aufhalten, haben den entsprechenden Aufforderungen der Behörden, der Stadt Emden, des Veranstalters oder des beauftragten Ordnungsdienstes, der Polizei und/oder der Feuerwehr unverzüglich und ohne Ausnahme zu folgen und bei einer Evakuierungsanordnung die Spielstätten sofort zu verlassen, ohne die Garderobe vorher abzuholen.
6. Folgende Gegenstände dürfen niemals in die Spielstätten der Stadt Emden eingebracht werden:
 - **Speisen und Getränke aller Art**
 - **Alkoholika**
 - **Drogen**
 - **Waffen, Reizgas und Messer o.ä.**
 - **Gegenstände, die wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können (Flaschen, Dosen etc.)**
 - **Feuerwerkskörper, Pyrofackeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen und andere pyrotechnische Gegenstände**
 - **Fahnen**
 - **Tiere (Ausnahme: Dienst-, Führ- und Diabetesspürhunde)**
 - **Pornografische Produkte aller Art,**
 - **Fremdenfeindliches, rassistisches oder sonstiges radikales Propagandamaterial**
7. In den Spielstätten sind das Rollschuhfahren, das Inline-Skaten, Rollerfahren, Segways und Ähnliches verboten.

IV. Zutritt von Besuchern zu Veranstaltungen / Pflicht zur Abgabe der Garderobe etc. / Recht zur Durchsuchung / Zutrittsverbote / Verlassen / Absage / Wetter

1. Unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehenden Personen ist der Zutritt zu Spielstätten grundsätzlich verboten. Jugendliche ab 16 Jahren haben bis maximal 24.00 Uhr Zutritt und die Spielstätten danach unaufgefordert unverzüglich zu verlassen. Das Jugendschutzgesetz gilt uneingeschränkt.
2. Aus Sicherheitsgründen (Brandschutz) ist Veranstaltungsbesuchern das Mitnehmen der Straßengarderobe bei Indoor-Veranstaltungen (Nordseehalle, Neues Theater) in die Spielstätten untersagt. Dieses Verbot gilt nicht für Freiluftveranstaltungen. Mäntel, Hüte, dicke Jacken, Anoraks etc., Schirme, sperriges Gepäck, Pakete, Sitzerhöhungen, Kissen, große Taschen, Rucksäcke o. ä. sind daher bei allen Veranstaltungen in der Nordseehalle und im Neuen Theater ohne Ausnahme an der Garderobe abzugeben. Jede Zuwiderhandlung kann mit einem Hausverbot geahndet werden.
3. Das Aufsichtspersonal der Stadt Emden oder von ihr beauftragte Dritte (Security) sind berechtigt, mitgebrachte Taschen und ähnliche Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken, Umhänge und Gepäck auf ihren Inhalt zu überprüfen. Der jeweiligen Eigenart einer Veranstaltung entsprechend, kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Spielstätten untersagt werden. Vor dem Einlass in die Spielstätten kann von der Stadt Emden ein Bodycheck angeordnet und durchgeführt werden. Mitgebrachte Taschen und ähnliche Behältnisse, die größer als DIN-A-4 sind und

größere Kleidungsstücke wie Mäntel, Jacken, Umhänge und Gepäck sind in jedem Fall an der Garderobe abzugeben.

4. Das Betreten der Bühnen, der Regiezentrale, der Backstageräume, von Catering-Räumen bzw. technischen Betriebsräumen, Büros, Personal- und Serviceräumen und allen Geschäftsbereichen etc. ist Besuchern und nicht autorisierten Dritten ausnahmslos verboten.
5. Nach dem Veranstaltungsende haben alle Besucher die Spielstätten unverzüglich zu verlassen. Etwas anderes gilt nur, solange gastronomische Einrichtungen nach der Vorstellung geöffnet sind.
6. Muss eine Veranstaltung abgesagt werden, kann gegen den jeweiligen Veranstalter ein Anspruch auf Erstattung des gezahlten Eintrittspreises ohne Vorverkaufsgebühr bestehen, sofern der Abbruch schuldhaft vom jeweiligen Veranstalter verursacht wurde. Ansprüche sind in diesem Falle bei Eigenveranstaltungen der Stadt Emden an diese und in allen anderen Fällen ausschließlich an den jeweiligen Fremdveranstalter zu richten.
7. Im Falle des Abbruchs einer Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt, aufgrund behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung besteht kein Rückzahlungs- oder Schadensersatzanspruch der Veranstaltungsbesucher gegen den jeweiligen Veranstalter, es sei denn, dem jeweiligen Veranstalter kann vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt werden.

V. Verhalten der Besucher und Dienstleister / Verbote

1. Alle Spielstätten und deren Einrichtungen und Anlagen sind schonend zu benutzen und nicht zu verunreinigen. Innerhalb und außerhalb der Spielstätten hat sich Jedermann so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
2. Bei Störungen oder Belästigungen während einer Veranstaltung, können die betreffenden Störer der Spielstätte verwiesen werden (Hausverbot). Eine Erstattung des Kartenpreises und sonstiger Aufwendungen erfolgt in diesem Falle nicht. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes gegen den Störer bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Die Spielstätten befinden sich im Eigentum der Stadt Emden. Jeder Besucher der Spielstätten muss der kulturellen Bedeutung der Spielstätten und ihren Einrichtungen Rechnung tragen und ist damit zum pfleglichen und schonenden Umgang und zu rücksichtsvollem Verhalten ohne Ausnahmen verpflichtet.
4. Das Baden oder Schwimmen in Gewässern sowie das Campieren und Zelten ist im Bereich der Spielstätten jedermann strengstens untersagt. Von dem Verbot nicht betroffen sind zugelassene Campingeinrichtungen. Das Füttern von wilden Tieren ist verboten.
5. Es ist generell nicht gestattet, vorgeschriebene Wege bzw. Straßen zu verlassen, abgesperrte Bereiche zu betreten, Zäune, Absperrungen oder ähnliches unbefugt zu überwinden.
6. In allen Spielstätten sind das Rauchen sowie die Verwendung offenen Feuers oder explosiver Stoffe nicht gestattet.

7. Auch die Benutzung von Kerzen, Spiritus, Brennpaste und das Grillen etc. sind in den Spielstätten verboten. Die etwaige Zubereitung von Speisen darf nur in den dafür vorgesehenen Küchen und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Emden erfolgen.
8. Während Veranstaltungen sind das Fotografieren sowie die Erstellung von Film- oder Tonaufzeichnungen aller Art in den Spielstätten grundsätzlich verboten.
9. Mobilfunkgeräte, Smartphones, Kameras, Rekorder etc. und Geräte mit akustischem Signalgeber dürfen nur in ausgeschaltetem Zustand mit in die Spielstätten genommen und in diesen während der Aufführungen niemals benutzt werden. Das Filmen oder Aufnehmen von Veranstaltungen aller Art auf Ton/Bild ist strengstens untersagt. Verstöße können mit einem Hausverbot und der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen geahndet werden.
10. Der Verkauf von Waren und Eintrittskarten, das Musizieren, das Verteilen von Drucksachen, Werbeaktionen und Sammlungen sind ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Emden in allen Spielstätten verboten.

VI. Fahrzeuge

1. Fahrzeuge sind ausschließlich auf den vorgesehenen öffentlichen Parkflächen abzustellen.

Das Abstellen von Fahrzeugen im Bereich der Geh- und Fluchtwege, vor Ausgängen und auf Rettungs- und Feuerwehrezufahrten ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlungen wird ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Störers unverzüglich abgeschleppt. Die Stadt Emden haftet nicht für während der Parkdauer von Dritten verursachte eingetretene Schäden.

2. Das Befahren des Geländes der Spielstätten mit Fahrzeugen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Emden zulässig. Es sind dabei die Anweisungen der Sicherheitskräfte und die maximale Gewichtsbelastung der Wege und Auffahrten unbedingt einzuhalten.
3. Für das Be- und Entladen sowie für Anlieferungen/Abtransporte sind nur die zulässigen Straßen und Wege zu benutzen.
4. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf Grünflächen ist nicht gestattet.

VII. Sicherheit

1. Treppen, Flure, Flucht- und Rettungswege, Entrauchungsanlagen, Brandmeldeeinrichtungen, Schaltkästen, Feuerlöschanlagen- und Geräte, sowie alle in den Spielstätten vorhandenen Geräte und Anlagen sind grundsätzlich vollständig freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.
2. Das Mitbringen und Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen ist in allen Spielstätten strengstens untersagt.
3. Bei Auslösung eines Alarms sind sofort alle Tätigkeiten zu unterbrechen und das Gebäude über die gekennzeichneten Rettungswege zügig zu verlassen. Den

Anweisungen der Mitarbeiter der Stadt Emden bzw. deren Beauftragten ist hierbei unbedingt und sofort Folge zu leisten. Garderobe ist nicht abzuholen.

VIII. Aufzeichnung, Recht am eigenen Bild, Dienstleister, Videoüberwachung

1. Soweit eine Veranstaltung durch TV-Sender oder andere Unternehmen in Bild und Ton aufgezeichnet wird, ist es möglich, dass der einzelne Veranstaltungsbesucher als Teil des Publikums in der Aufzeichnung (z.B. im Rahmen einer Sendungsausstrahlung oder einer produzierten DVD etc.) erscheint. Der Veranstaltungsbesucher stimmt der räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränkten Verwertung einer solchen Aufzeichnung mit seinem Bild mit Betreten der Veranstaltungsstätte zu; die Stadt Emden nimmt diese Zustimmung an. Eine Vergütung von Rechten findet insoweit nicht statt.
2. Dienstleistungsbetriebe haben nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Emden ihre Arbeiten innerhalb und außerhalb des Hauses so durchzuführen, dass der Veranstaltungsbetrieb in den Spielstätten nicht behindert oder gefährdet wird.
3. Die Spielstätten sowie das umgebende Gelände sind aus berechtigtem Interesse teilweise videoüberwacht. Spezielle Schilder weisen darauf hin.

IX. Haftungsausschluss / Rechtswahl / Salvatorische Klausel / Gerichtsstand

1. Das Betreten der Spielstätten und der dazugehörigen Freiflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Einige speziell gekennzeichnete Wege werden im Winter nicht geräumt und/oder gestreut. Das Begehen erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Die Haftung der Stadt Emden richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Sollte ein Teil der Hausordnung unwirksam sein, berührt dies die restlichen Teile der Hausordnung nicht (salvatorische Klausel).
5. Streitigkeiten mit der Stadt Emden unterliegen ausschließlich deutschem Recht.
6. Gerichtsstand ist Emden.

Stadt Emden, 1. März 2018
Der Oberbürgermeister